



American Horseshoe Pitching Association
Schweizer Dachverband Hufeisen-Werfen

Statuten

American Horseshoe Pitching Association Switzerland (AHPA)

Die Statuten sind aus Gründen der Vereinfachung nur in männlicher Form geschrieben.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Name „American Horseshoe Pitching Association Switzerland“ (AHPA) besteht seit dem 2. Februar 2005. Der Verband ist im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden. Der Sitz des Verbandes ist beim amtierenden Präsidenten.
Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Die Amtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Dokumente sind lediglich sinngemässe Übersetzungen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist der in Deutsch verfasste Text ausschlaggebend.

2. Zweck

- 2.1 Der Verband bezweckt die Förderung des Horseshoepitching- Sportes, sprich „Hufeisen Werfens“ in der ganzen Schweiz.

3 Mittel und Haftung

- 3.1 Der Verband sucht seinen Zweck zu erfüllen:
- a) den Erlass eines verbindlichen Regelwerkes für Turniere im Hufeisen Werfen.
 - b) die Durchführung von Grundkursen und Ausbildung von Schiedsrichterpersonal.
 - c) die Durchführung regionaler Turniere.
 - d) den Einbezug bestehender Sport- und Country-Scene-Vereine.
 - e) die jährliche Durchführung (autonom oder in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen) eine Schweizer Meisterschaft um die Landessieger der Geschlechter (Frauen, Männer), in den unterschiedlichen Kategorien und Disziplinen zu erküren. Die Teilnahmekriterien können im Regelwerk nachgelesen werden.
 - f) sowie weitere geeignete Aktivitäten (z.B. Jugendförderung).

Der Verband legt der Delegiertenversammlung (im folgenden „DV“ genannt) ein Tätigkeitsprogramm zur Kenntnis mit den geplanten Aktivitäten für das laufende Jahr, in welchem er die Umsetzung der Massnahmen priorisiert. Der Verband als solcher kann auch Mitglied anderer Organisationen werden, soweit dies der Erreichung des Verbandsziels dient.

- 3.2 Die finanziellen Mittel bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Einzelmitglieder, der Trägervereinen (TV), Erlösen aus öffentlichen und internen Veranstaltungen sowie aus Gönnerbeiträgen.

Die Einzelmitglieder und TV haben ausser der Beitragspflicht in der Höhe des von der DV festgesetzten Jahresbeitrages keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder Dritten.

Jede persönliche Haftbarkeit für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen, für diese haftet ausschliesslich des Vermögens des (AHPA) Switzerland. Gerichtsstand für Streitigkeit ist der Wohnsitz des Präsidenten.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

- 4.2 Die DV wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Einzelmitglieder sowie Trägervereinspräsidenten per E-Mail. Ordentlicherweise soll die DV wenigstens einmal jährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres stattfinden. Das Verbandsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Ausserordentliche DV werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren der Mitglieder, (Einzel und Trägervereinsmitglieder) welches von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten unterschrieben ist, und dem Vorstand eingereicht wird.
- 4.3 An der AHPA-DV hat der Vorstand ebenfalls das Stimmrecht. Der TV hat 3 Stimmrechte, die Einzelmitglieder je 1 Stimmrecht.
- 4.4 Der Vorsitz der DV, führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes. Über den Verlauf der DV wird ein Protokoll geführt. Die DV wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmenzähler.
- 4.5 Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn das Einfache Mehr der Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe fordert, muss diese Abstimmung schriftlich und unmittelbar durchgeführt werden.
- 4.6 Die DV erledigt folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen DV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Statutenänderungen und Regelwerkänderungen
 - e) Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens
 - g) Die Anträge der Mitglieder, müssen bis Ende des laufenden Kalenderjahres an den Präsidenten eingereicht werden.

5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich: Präsident und 2 weiteren Mitglieder. Er kann den Bedürfnissen entsprechend erweitert werden und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 3 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.
- 5.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in allen Verbandsfragen, die nicht ausdrücklich der DV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes zu.
 - b) Der Erlass von verbindlichen Regelwerken für die Durchführung von Turnieren im Hufeisen Werfen. Diesbezügliche Entscheidungen des Vorstandes können durch eine Zweidrittelmehrheit der DV angefochten werden. Regelwerksänderungen erlangen nie rückwirkende Gültigkeit.
 - c) Die Ernennung vom Verband anerkannte Schiedsrichter.
 - d) Die Koordination des Schweizerischen Veranstaltungskalender.
 - e) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse.
 - f) Vertretung des Verbands nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident, je mit einem zweiten Vorstandsmitglied zusammen.
 - g) Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 7.1 a und 7.1 b
 - i) Einberufung der ordentlichen DV

6. Die Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Verbandsangehörige sein müssen. Sie können wiedergewählt werden.

Sie prüfen das Inventar, die Rechnungen, die Buchführung, Belege sowie den Kassenbestand und legen der DV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revision vor.

7 Mitglieder

- 7.1 a) Mitglied des Verbandes kann jeder Verein (TV) oder andere juristische Person werden der/die sich für den Horseshoepitching-Sport einsetzt. z.B. unter eigenem Namen oder im Verbund mit anderen Personen, lokale Turniere durchführen möchten. Deren Bemühungen um Wahrung der Verbandsinteressen unbestritten sind. Eine solche Gruppierung hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der DV jährlich festgesetzt wird. Aufnahme gesuche sind an die Verbandsadresse oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahme gesuche unter Angaben von Gründen abzulehnen.
- b) Mitglieder des Verbandes kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die einen jährlichen Beitrag entrichtet, dessen Höhe von der DV jährlich festgesetzt wird. Aufnahme gesuche sind an die Verbandsadressen oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Zur Mitgliedschaft besteht keine Alterslimit. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen bei der Beitrittserklärung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Einzelmitgliedschaft im Verband erlischt beim Eintritt in einen vom Verband anerkannten TV.
- c) Der Austritt aus dem Verband erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten, auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
- d) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes.
- e) Die Mitgliederbeiträge sowie die Trägervereinsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.

8. Auflösung des Verbandes

- 8.1 Die DV kann, mit einer 2/3 Mehrheit das Auflösen des Verbandes beschliessen, insofern das Geschäft ordentlich traktandiert wurde.
- 8.2 Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die DV mit einer 2/3 Mehrheit.
- 8.3 Kommt keine Einigung zustande, so wird das Vermögen gemäss Zahlungsschlüssel des Kassiers auf die Trägervereine aufgeteilt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Statuten können von der DV revidiert oder ergänzt werden. Jede Änderung erfordert die 2/3 Mehrheit.
- 9.2 Jeder TV und jedes Mitglied anerkennt durch Beitritt zur AHPA Switzerland, deren Statuten und Regelwerke. Das Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
- 9.3 Die revidierten Statuten sind durch die DV vom 15. März 2024 angenommen und treten sofort in Kraft.

Spreitenbach, 15. März 2024

Präsident:


Röbi Keller

Vizepräsident:


Severin Schöni

Sekretärin:


Claudia Tanner